



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 10

Freitag, 7. März

2014

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr.120 „Korndeichsland“ mit örtlichen Bauvorschriften und 84.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden.....	134
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.24 „Kulturpark Mitte“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.13 der Gemeinde Großefehn .....	136
Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn.....	137
Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 22.09.1999 .....	138
Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2010.....	140
Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2011.....	141

### B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt, Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung .....	142
8. Satzungsänderung des Entwässerungsverbandes Aurich vom 18.09.1995 und ff. Änderungen....	144

---

### A. Bekanntmachungen der Gemeinden

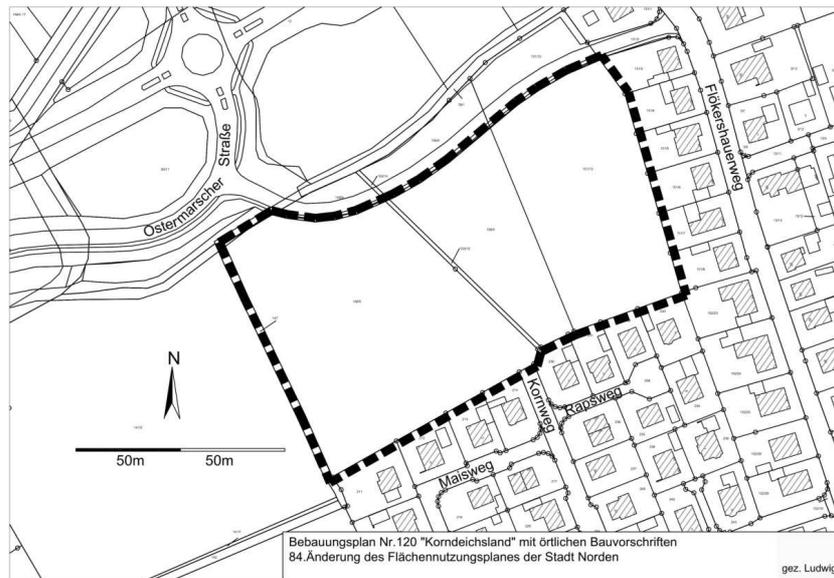
---

#### **Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr.120 „Korndeichsland“ mit örtlichen Bauvorschriften und 84.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 den Bebauungsplan Nr.120 „Korndeichsland“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Für die vom Rat der Stadt Norden am 11.06.2013 festgestellte 84.Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde beantragt. Der Landkreis Aurich hat die Änderung genehmigt [Az: IV/60.1-2014/01 NOR – 84.Änd.-(5/5.3)-kem]. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o.a. Bauleitplanungen ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.10 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 07.03.2014 treten die o.a. Bauleitpläne in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung, die 84.Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den o.a. Bauleitplänen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Mo – Fr) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Do von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder später geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Norden, 24.02.2014

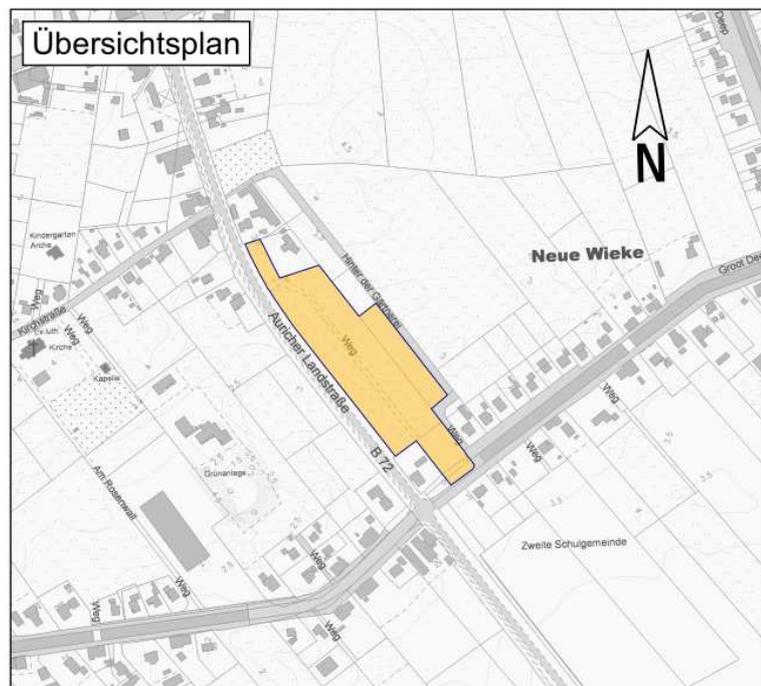
## Stadt Norden

Bürgermeisterin  
Schlag

### **Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.24 „Kulturpark Mitte“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.13 der Gemeinde Großefehn**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großefehn hat am 20.06.13 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8.24 mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.13 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8.24 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung

schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 04.03.2014

### **Gemeinde Großefehn**

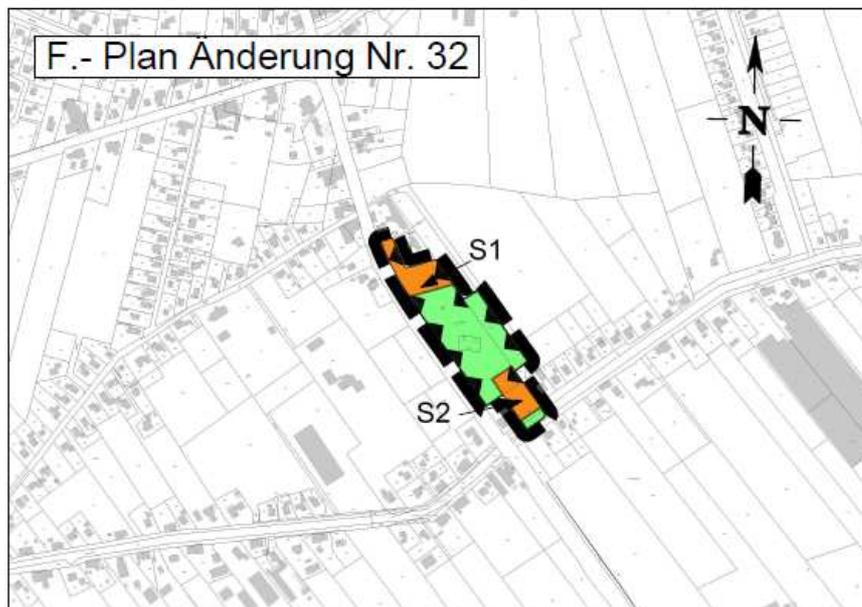
Der Bürgermeister  
Meinen

---

### **Bekanntmachung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großefehn**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Gemeinde Großefehn am 19.09.13 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 28.02.14 Az.:502.4 OL 21101-2-22/13 452006-032/663 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großefehn, den 04.03.2014

## **Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Meinen

---

### **Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lütetsburg vom 22.09.1999**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lütetsburg in seiner Sitzung am 10.02.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund	50,00 €
- für den zweiten Hund	80,00 €
- für jeden weiteren Hund	108,00 €
- für jeden gefährlichen Hund i. S. des § 3a	600,00 €

#### **Artikel 2**

Der § 3a Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 3a Gefährliche Hunde**

(1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte

Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

### **Artikel 3**

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

#### **§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.  
Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:  
Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.

(3) Steuerbefreiung (§ 4) oder Steuerermäßigung (§ 5) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Hage zugegangen ist.

(4) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

### **Artikel 4**

Der § 5 wird um Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 ergänzt:

#### **§ 5 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)**

(2) Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Gefährliche Hunde unterliegen nicht den Bestimmungen der Zwingersteuer.

### **Artikel 5**

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

## **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, jedoch erst mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Folgemonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

### **Artikel 6**

Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Die Worte „binnen einer Woche“ werden durch das Wort „fristgerecht“ ersetzt.

### **Artikel 7**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Lütetsburg, den 10.02.2014

**Gemeinde Lütetsburg**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

---

### **Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2010**

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 10.02.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2010

Aktiva	2009	2010	Passiva	2009	2010
1. Immaterielles Vermögen	0,00€	3.051,28€	1. Nettoposition	-1.194.182,89€	-1.065.707,88€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-831.309,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.004.071,90€	1.157.914,88€	1.2 Rücklagen	0,00€	0,00€
			1.3 Jahresergebnis		16.801,35€
3. Finanzvermögen	784,67€	1.972,21€	1.4 Sonderposten	-362.873,80€	-343.019,14€
4. Liquide Mittel	297.245,32€	-18.101,44€	2. Schulden		-7.701,23€
			Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-926,67€
			2.4 Transferverbindlichkeiten		-3.199,51€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		-3.575,05€
			3. Rückstellungen		
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.302.101,89€</b>	<b>1.144.836,93€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.302.101,89€</b>	<b>1.144.836,93€</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10.03.2014 bis einschließlich 18.03.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 25. Februar 2014

**Gemeinde Lütetsburg**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

**Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2011**

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 10.02.2014 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva	2010	2011	Passiva	2010	2011
1. Immaterielles Vermögen	3.051,28€	2.913,63€	1. Nettoposition	-1.065.707,88€	-1.080.724,32€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.157.914,88€	1.170.519,29€	1.2 Rücklagen	0,00€	0,00€
			1.3 Jahresergebnis	16.801,35€	-18.020,20€
3. Finanzvermögen	1.972,21€	4.442,27€	1.4 Sonderposten	-323.214,03€	-343.019,14€
4. Liquide Mittel	-18.101,44€	267.565,21€	2. Schulden	-7.071,23€	-27.791,94€
			Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-926,67€	-2.014,99€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-3.199,51€	0,00€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-3.575,05€	-25.776,95€
			3. Rückstellungen	-71.427,82€	-334.491,14€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	-2.433,00€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>1.144.836,93€</b>	<b>1.445.440,40€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-1.144.836,93€</b>	<b>-1.445.440,40€</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10.03.2014 bis einschließlich 18.03.2014 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 25. Februar 2014

**Gemeinde Lütetsburg**

Der Gemeindedirektor  
Trännapp

**B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

**Öffentliche Bekanntmachung  
in der Flurbereinigung Strackholt  
Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung**

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Strackholt werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **15.03.2014** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Strackholt wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei der Gemeinde Großefehn aus.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Den betroffenen Beteiligten werden die Verfahrensergebnisse am **Donnerstag, den 06.03.2014 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** im Dienstgebäude des LGLN, RD Aurich, Amt für Landentwicklung, Oldersumer Straße 48 in 26603 Aurich, Zimmer Nr. 234, (AULA) erläutert.
6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.
7. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pachtausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der 2. Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870), wird hiermit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung** angeordnet.

### **Begründung**

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Diese Voraussetzungen sind in der Flurbereinigung Strackholt erfüllt.

Die sofortige Vollziehung ist aus öffentlichem und überwiegendem Interesse der Beteiligten gerechtfertigt. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand

unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 21.02.2014

### **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen**

Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung

(Wieghaus)

(S.)

---

## **8. Satzungsänderung des Entwässerungsverbandes Aurich vom 18.09.1995 und ff. Änderungen**

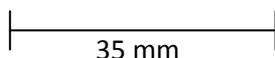
### **§ 1 - Name, Sitz Verbandsgebiet**

Alt/ Aufhebung § 1 Abs. 6:

(6) Ein Dienstsiegel wird nicht geführt. (WVG §§ 1, 3, 6)

### **NEU § 1 Abs. 6:**

(6) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit der Umschrift „Entwässerungsverband Aurich“. (WVG §§ 1, 3, 6)



Siegelbeschreibung:

Es trägt eine die siegelführende Stelle bezeichnende Umschrift und hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Innenfeld wird mittig durch einen waagerechten Balken unterteilt, der durch das eingefügte Gründungsjahr mit dem Text „gegr. 1965“ unterbrochen wird. In der oberen Teilfläche ist das Logo des Verbandes mit den Großbuchstaben EVA dargestellt. Die untere Teilfläche zeigt ein Gewässerprofilquerschnitt, in dem drei waagerechte, wellenförmige Linien eingezeichnet sind und ein Wasserzeichen symbolisieren.

### **§ 5 - Ausführung des Unternehmens**

Alt § 5 Abs. 2:

(2) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die je nach Art des Vorhabens in Betracht kommenden Fachbehörden Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN), Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Bezirksstelle Ostfriesland rechtzeitig von den Plänen.

**NEU § 5 Abs. 2:**

(2) Der Verband unterrichtet die Aufsichtsbehörde und die je nach Art des Vorhabens in Betracht kommenden Fachbehörden, **Stadtentwässerung Aurich**, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) **und die** Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Bezirksstelle Ostfriesland, rechtzeitig von den Plänen.

**§ 13 - Sitzung des Ausschusses**

Alt § 13, Abs. 1, Satz 2:

Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Bezirksstelle Ostfriesland ein.

**NEU § 13, Abs. 1, Satz 2:**

Der Vorsteher lädt die Aufsichtsbehörde, **Stadtentwässerung Aurich**, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen/ Bezirksstelle Ostfriesland ein.

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Aurich, d. 27.02.2014

**Entwässerungsverband Aurich**

(P. Janßen)

Verbandsvorsteher

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung des Entwässerungsverbandes Aurich ist gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände am 04.03.2014 – Az. I/10-150 62 5 – genehmigt worden.

Aurich, d. 04.03.2014

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

Weber

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.